

fen, So ist mir, unnd meinen Erben der Nutz des Jahrs gefallen, unnd ist Jm, und seinen Erben dieselben Leut und guet mit aller Zuegehördt Ledig und leer. Beschehe aber das ich ald mein Erben, ald die die dennen dieselben Leut unnd guet Jnne hand, unns spertin, unnd dasselbe nit empfahen wollten, von Jm und von seinen Erben, so soll er, ald sein Erben, ob er entwer alld Jre Botten das vorgeschriben Silber fünf und Sechzig Marckh antwurten und Legen in die Müntz Ze Schaffhausen, unnd wenne das beschicht, So ist meinem vorgeannten herrn unnd seinen Erben dieselben Leut und guet mit allem Recht als vorgeschriben stat Ledig und Leer. Und somitt denne meinen Lieben herren und Burger der Schultheiss der Rhat, unnd die Burger von Schaffhausen mir noch meinen Erben, unnd enhamen der die vorgeschriben Leut und guet Jnne hat, umb dis sach keinen weg beholffen sein allder schirmen."

Zur Bestätigung all dessen habe er sein Siegel an diesen Brief "gehenckht". Auch habe er Schultheiss und Rat von Schaffhausen, denen er den ganzen Inhalt eröffnet, gebeten, ihr Stadtsiegel aufzudrücken, was diese auch getan hätten.

1) Als Aktenstück Nr. 6 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 130-131

47

[1598 Juli]

B

SCHREIBEN¹ DES [HILARIUS VON HORNSTEIN], ABGESANDTER GRAF KARLS II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN, AN DIE ZU BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER [XII] EIDG. ORTE [XIII ORTE AUSG. SH]

Er möchte auf den ihm, [Hornstein], gestern morgen so unerwartet negativen Bescheid in der Streitsache um das Dorf Merishausen [Begehren von Graf Karl II., Merishausen zurückkaufen zu können] zurückkommen. Dieser habe ihn tatsächlich umso mehr bestürzt, als "wir nit allein wider aller Völkher recht vor unserm Gegenthail [Schaffhausen]" erscheinen sollten, sondern weil auch das Urteil, welches das Kammergericht zu Speyer in dieser Angelegenheit bereits gefällt und in welchem das Begehren seines Auftraggebers geschützt, Schaffhausen aber dazu verurteilt werde, sämtliche Kosten zu übernehmen, unbeachtet gelassen werde. Von diesem Ur-

teil, das Kaiser [Rudolf II.] mit seinem Siegel bestätigt, dessen Existenz Schaffhausen ihnen aber sicher verschwiegen habe, lege man eine Kopie bei.

"Darum den unserm genedigen herrn ganntz unnd gar nit Rathsam noch dhienlich sein würdt, mit dergleichen bescheidt beniegen und von des Rechtmesigen Woll uberbewisner pretension also schlechtlich abweisen und gleichsamb Rechtloss stellen Zue lassen, sondern werdt Jhr g. villmehr daher Ursach nemen nach Zue gedenckhen, wie dero mit hilff dero Khay. Mst. und dess Reichs Zue billichkeit vermeg der Erbainigung mit dem haus Oesterreich darin unser Genediger herr nachbegreifen möcht verholffen werden, damit dan khinfftig alle weitleffigkeit unnd ungleicheit. vermitten bleibe auch alle guette Nachbarschaft darzue unser Genediger herr, dan genaigt erhalten, und bei dem Röm. Reichs mit allerhandt nachdenckhens und böser eingang Zue gleicher process gemacht werde. So haben Jhr g. wir solches hiemit nachmahlen underthenig" darlegen wollen.

So bitte er nochmals, Graf Karl II. einen andern Bescheid zukommen zu lassen; wenn nicht, müsste dieser nach andern Mitteln Ausschau halten. Schliesslich bräuchte auch Schaffhausen, sei es seiner Sache doch so sicher, vor einem unparteiischen Gericht keine Furcht haben.

1) Als Aktenstück Nr. 14 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 132-133

[15]98 Juli 11.

A

SCHREIBEN¹ DER AUF DER JAHRRECHNUNG IN BADEN VERSAMMELTEN TAGS-
SATZUNGSGESANDTEN DER XII ORTE [XIII ORTE AUSG. SH]
AN GRAF KARL II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN UND
VERINGEN, HERR ZU HAIGERLOCH UND WEHRSTEIN, HAUPT-
MANN DER HERRSCHAFT HOHENBERG UND KAISERLICHER RAT

Seine in der Streitsache um das Dorf Merishausen, das zur Zeit im Besitz von Schaffhausen sei [und welches Karl II. zurückkaufen wollte], übersandten Aeusserungen habe man *"der Lenge und notturfft nach angehört und verstannden"*. Schaffhausen sei nach wie vor der Meinung, dass er das Recht in ihrer Stadt zu suchen habe.